

## **Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen in der Landeshauptstadt Hannover**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die am 22. März 1990 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossene Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen in der Landeshauptstadt Hannover, ergänzt und geändert durch die Ergänzungssatzungen vom 21.06.1990, vom 21.04.1994 sowie vom 26.03.1999 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.) In § 3 Ziffer 4 werden folgende Erhebungsmerkmale ergänzt:  
Existenz und Bewertung eines Mittelpunktes/Ortskernes im Stadtteil,  
Existenz eines Lieblingsortes in der Innenstadt,  
Zufriedenheit mit unterschiedlichen Lebensbereichen in der Stadt
  
- 2.) § 3 Ziffer 6 „6. Erwartungen im Hinblick auf die Weltausstellung“, „Einschätzungen zu Vor- und Nachteilen, Kenntnis des EXPO Mottos, Einschätzung zum Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger, Planung des Besuchs der EXPO (Häufigkeit, Teilnehmerkreis), Bereitschaft zu einem persönlichen Engagement“ wird ersetzt durch:  
„6. Einschätzungen zur lokalen Musikszene“, „Existenz einer lokalen Musikszene, Häufigkeit des Besuchs von Konzerten, Zufriedenheit mit der lokalen Musikszene, Assoziierte Veranstaltungsorte einer lokalen Musikszene, Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der lokalen Musikszene“.
  
- 3.) In § 3 werden folgende Erhebungsmerkmale ergänzt:  
„17. Besuchte Einrichtungen / Veranstaltungsorte“
  
- 4.) In § 9 wird als Satz 2 ergänzt: „Sie können auf eine Teilmenge der in § 3 bestimmten Erhebungsmerkmale beschränkt werden.“

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.